

# RS Vwgh 1987/5/20 86/08/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1987

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Vereitelung liegt nicht schon dann vor, wenn der Arbeitslose beim Vorstellungsgespräch seine Gehaltswünsche bekannt gibt, sondern erst, wenn er gegenüber dem niedrigeren, aber angemessenen Anbot darauf beharrt und deshalb kein Beschäftigungsverhältnis zustandekommt. Eine Vereitelung ist auch dann nicht gegeben, wenn der Arbeitslose beim Vorstellungsgespräch wahrheitsgemäß seine fachlichen Qualifikationen darstellt und daraufhin von seiten des Unternehmers ein Beschäftigungsverhältnis abgelehnt wird, obwohl der Arbeitslose zur Annahme der Beschäftigung bereit war oder ihm eine Gelegenheit zur Bereitschaftserklärung (Hinweis E 2.5.1978, 2609/77) gar nicht gegeben wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080211.X02

## Im RIS seit

30.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)